

08.03.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/15264

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Entwurf für ein „Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drucksache 17/15264) wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.“

b) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ die Wörter „, einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „25.000“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Landtags einzureichen.“

(2) Der Präsident des Landtags erteilt der Wählergruppe unverzüglich eine Bestätigung darüber, dass der Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht worden ist, sofern der Rechenschaftsbericht nicht an einem offensichtlichen Mangel leidet. Ein offensichtlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Rechenschaftsbericht ein Vermögen oder Einnahmen im Rechnungsjahr von mehr als 10.000 Euro deklariert, aber keinen Prüfvermerk nach § 3 Absatz 2 enthält.

(3) Der Präsident des Landtags prüft die Rechenschaftsberichte, insbesondere die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ohne Prüfvermerk eingereichten Rechenschaftsberichte, stichprobenartig auf Unrichtigkeiten. Festgestellte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht sind von der Wählergruppe unverzüglich zu korrigieren.

(4) Der Präsident des Landtags erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Die Kurzübersicht wird als Landtagsdrucksache verteilt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbefehl Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„Nach § 15 wird folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 15a**

(1) Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

(2) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Einreichung des Wahlvorschlags nachholen.

(3) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

(4) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

(5) Der Wahlleiter veröffentlicht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4 in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich.

(6) Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 4 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.

(7) Der Wahlleiter stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlleiter tätig ist.

(8) Absätze 3 bis 7 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

§ 26a wird wie folgt geändert:

- a) In der amtlichen Überschrift wird das Wort „Bürgerbescheid“ mit dem Wort „Bürgerentscheid“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die nach § 26 Absatz 2 Satz 8 genannten Antragsteller“ durch die Wörter „die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Vertretungsberechtigten“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Bürgermeister in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid

durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.“

f) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

§ 23 a wird wie folgt geändert:

a) In der amtlichen Überschrift wird das Wort „Bürgerbescheid“ mit dem Wort „Bürgerentscheid“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die nach § 23 Absatz 2 Satz 8 genannten Antragsteller“ durch die Wörter „die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertretungsberechtigten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Vertretungsberechtigten“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids veröffentlicht der Landrat die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung. Sofern nach dieser Frist weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, veröffentlicht sie der Landrat in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid. In Fällen nach Satz 2 ist eine vereinfachte Bekanntmachung möglich.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vertretungsberechtigten versichern bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens an Eides statt, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.“

f) Absatz 5 wird gestrichen.

**Begründung:****Zu Nummer 1 (WählGTranspG)**Zu Buchstabe a (§ 2 WählGTranspG)

§ 2 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) regelt die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung.

Mit der Neufassung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG soll klargestellt werden, dass sich die der jeweiligen Wählergruppe angehörenden Mitglieder einer Vertretung zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen.

Die am 9. Dezember 2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen durchgeführte Anhörung von Sachverständigen (Ausschussprotokoll 17/1675) hat aufgezeigt, dass hier eine entsprechende sprachliche Klarstellung geboten ist.

Zu Buchstabe b (§ 3 WählGTranspG)

§ 3 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) regelt die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

§ 3 WählGTranspG verpflichtet die Wählergruppen, ab einem bestimmten Vermögen den Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor Einreichung beim Präsidenten des Landtags entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Vergleichbare Regelungen finden sich grundsätzlich auch für Parteien. Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 2 WählGTranspG soll daher ebenso unter bestimmten Voraussetzungen von der Prüfung durch benannte Berufsträger befreit werden, wenn die Einnahmen oder das Vermögen den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt. Die Verpflichtung der Wählergruppen zur Prüfung des Rechenschaftsberichts wird ab einem Vermögen von mehr als 10.000 Euro bestehen.

Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 WählGTranspG wird ergänzend zu den bisher vorgesehenen Regelungen eine Prüfung zusätzlich durch einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft als ausreichend anerkannt. Denn bei Wählergemeinschaften entfällt die Notwendigkeit, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne des Parteiengesetzes und der Parteienfinanzierung zu prüfen und zu bestätigen. Im Vergleich zu den Pflichten von Parteien besteht in der Aufnahme von Steuerberatern oder Steuerberatungsgesellschaften in die Aufzählung eine zusätzliche Erleichterung für die Wählergruppen.

Zu Buchstabe c (§ 4 WählGTranspG)

§ 4 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) regelt die Einreichung des Rechenschaftsberichts beim Präsidenten des Landtags.

Mit dem Änderungsantrag wird die bisherige Reihenfolge der Absätze 2 und 3 des § 4 umgestellt, um die Verfahrensabläufe deutlicher zu machen und Missverständnisse auszuschließen. Der Änderungsantrag stellt nun explizit klar, dass der Präsident des Landtags der Wählergruppe unverzüglich eine Bestätigung darüber erteilt, dass der Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht worden ist, sofern der Rechenschaftsbericht nicht an einem

offensichtlichen Mangel leidet. Eine vertiefte inhaltliche Prüfung des eingereichten Rechenschaftsberichts durch den Präsidenten des Landtags erfolgt vor der Erteilung der Bestätigung nicht. Unter welchen Umständen ein offensichtlicher Mangel gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 WählGTranspG insbesondere vorliegt, wird in § 4 Absatz 2 Satz 2 WählGTranspG entsprechend geregelt. Mit der Konkretisierung, dass der Präsident des Landtags eine unverzügliche Bestätigung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 WählGTranspG vorzunehmen hat, soll klargestellt werden, dass eine etwaige Nichtzulassung zur Wahl nur diejenigen Wählergruppen treffen kann, welche sich einem Mitwirken in Gänze verweigern. Jede Wählergruppe, die einen nicht offensichtlich mangelbehafteten Rechenschaftsbericht einreicht, erhält die für die Teilnahme an der Wahl erforderliche Bestätigung.

Eine stichprobenartige Überprüfung der eingereichten Rechenschaftsberichte durch den Präsidenten des Landtags erfolgt erst nach Erteilung der Bestätigung über deren Einreichung. Sofern sich dabei Unrichtigkeiten herausstellen, besteht als Rechtsfolge eine Korrekturpflicht, nicht aber ein Ausschluss von der Teilnahme an der Wahl.

Der bisherige Schwellenwert von 25.000 Euro wird, den Ausführungen unter „Zu Nummer 1 Zu Buchstabe b“ folgend, entsprechend auf 10.000 Euro angepasst.

### **Zu Nummer 2 (§ 15a Kommunalwahlgesetz)**

§ 15a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) fasst in einem Paragraphen alle Transparenzverpflichtungen und die daran anknüpfenden Folgeregelungen zusammen, die von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen zu beachten sind.

Die am 9. Dezember 2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen durchgeführte Anhörung von Sachverständigen (Ausschussprotokoll 17/1675) hat aufgezeigt, dass in § 15a KWahlG entsprechende Klarstellungen geboten sind.

Soweit § 15a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 KWahlG auf „§ 2 Absatz 1 Transparenzgesetz“ verweist, ist das Wählergruppentransparenzgesetz gemeint. Dementsprechend wird mit der Änderung eine Anpassung im Wortlaut vorgenommen.

§ 15a Absätze 2 und 3 KWahlG-E integrieren bestimmte Transparenznachweise der Wählergruppen direkt in das Wahlvorschlagsverfahren zu den Kommunalwahlen. Mit der Änderung des § 15a Absatz 2 Satz 2 bzw. § 15a Absatz 3 Satz 2 KWahlG werden die Rechtsfolgen eines etwaigen Fehlens der Transparenznachweise klargestellt. Fehlen die entsprechenden Transparenznachweise gänzlich, kann dies grundsätzlich als letztes Mittel zu einer Nichtzulassung einer Wählergruppe führen. Als milderer Mittel kommt diesbezüglich zunächst insbesondere eine Nachfristsetzung zur Einreichung der Unterlagen und Nachholen der Einreichung der Unterlagen in Betracht. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Einreichung unrichtiger Unterlagen nicht zwangsläufig und unmittelbar zu einer Nichtzulassung zur Wahl führt. Auch für diesen Fall ist aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Nachfristsetzung zur Einreichung von Unterlagen und Richtigstellung bzw. Korrektur der unrichtigen Unterlagen geboten.

Aufgrund der Anpassung des § 4 Absatz 2 WählGTranspG (vgl. „Zu Nummer 1 Zu Buchstabe c)“) ergibt sich darüber hinaus eine Folgeänderung in § 15a Absatz 2 Satz 1 KWahlG.

In § 15a Absatz 7 KWahlG ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zu etwaigen Sanktionszahlungen bei unrichtigen oder fehlenden Erklärungen oder Mitteilungen durch den Wahlleiter

bzw. durch den (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat durch Verwaltungsakt festgestellt wird. Mit der Änderung in § 15a Absatz 7 Satz 2 KWahlG wird nunmehr klargestellt, dass die Zahlung dann auch der jeweiligen kommunalen Körperschaft, für die der Wahlleiter bzw. kommunale Hauptverwaltungsbeamte tätig wird, zufließt.

Die Änderung in § 15a Absatz 8 KWahlG dient der Klarstellung in Bezug auf die Angaben der Einzelbewerber über ihre Zuwendungen. Viele Einzelbewerber bestreiten ihren Wahlkampf aus privaten Mitteln, so dass das politische Wahlkampfbudget nicht klar umrissen ist. Allerdings ist nicht jeder Zufluss bei Einzelbewerbern eine potentielle Zuwendung zur politischen Aktivität. Dem folgend sollen Einzelbewerber nicht ihre gesamten privaten Einnahmen öffentlich machen müssen.

### **Zu Nummer 3 (§ 26a GO NRW)**

#### Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

#### Zu Buchstabe b)

§ 26a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) normiert Transparenzverpflichtungen und zielt darauf ab, vergleichbare Transparenzpflichten für sämtliche Formen direkter und indirekter Demokratie auf kommunaler Ebene zu schaffen.

Mit der Änderung sollen die Transparenzverpflichtungen nur auf den oder die Vertretungsberechtigten nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW beschränkt werden.

Die am 9. Dezember 2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen durchgeführte Anhörung von Sachverständigen (Ausschussprotokoll 17/1675) hat aufgezeigt, dass eine Beschränkung der Transparenzpflichten geboten ist.

Während Antragsstellerinnen und Antragssteller den Kreis der Initiatorinnen und Initiatoren von mindestens 25 Bürgerinnen und Bürgern umfasst, die den Antrag nach § 26 Absatz 2 Satz 8 GO NRW unterzeichnen, sind die sogenannten Vertretungsberechtigten bis zu drei Bürger, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens zu vertreten (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 8 GO NRW).

Nach § 26 Absatz 2 Satz 7 ff. GO NRW besteht die Option einer vorgezogenen Zulässigkeitsprüfung. Hieraus ergibt sich die – fakultative – Möglichkeit, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (abgesehen von der Wirksamkeit der Unterschriften) vorab, also vor der Unterschriftensammlung, vom Rat verbindlich feststellen zu lassen. Dies dient dem Zweck, etwaigen rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vor der regelmäßig mit hohem Aufwand verbundenen Sammlung der Unterstützungsunterschriften begegnen zu können (vgl. Drucksache 17/2994, S. 79). Durch die verbindliche Vorentscheidung kann bereits in einem frühen Stadium des Bürgerbegehrens Rechtssicherheit etwa hinsichtlich der Bürgerbegehrensfähigkeit der Angelegenheit oder der zulässigen Formulierung der Fragestellung hergestellt werden (BeckOK KommunalR NRW/Dietlein/Peters, 18. Ed. 1.12.2021, GO NRW § 26 Rn. 16a).

Die obligatorische Vertreterbenennung nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW soll hingegen die Handlungsfähigkeit des Bürgerbegehrens als Ganzes gewährleisten. Denn bei den Vertretern des Bürgerbegehrens sind alle Verfahrensrechte hinsichtlich des Bürgerbegehrens

konzentriert (OVG Münster NVwZ-RR 2017, 1027 Rn. 42). Das betrifft neben der Einreichung des Bürgerbegehrens die notwendigen förmlichen Verfahrensschritte zur Einleitung eines Bürgerbegehrens gegenüber der Gemeinde sowie insbesondere die Anhörung durch den Gemeinderat nach § 26 Absatz 6 Satz 6 GO NRW. Die Vertretungsberechtigten nehmen damit ähnlich einem Verfahrensstandschafter die Interessen der das Bürgerbegehren unterzeichnenden Bürger wahr und fungieren einheitlich als Ansprechpartner der Gemeinde (OVG Münster NVwZ-RR 2017, 1027 Rn. 42). Dies soll die Handlungsfähigkeit des Bürgerbegehrens gewährleisten und der Gemeindeverwaltung einen eindeutigen Ansprechpartner für Fragen des Bürgerbegehrens bieten. Sind mehrere Vertreter benannt, können diese ihre Rechte nur gemeinsam – in Gesamtvertretung – wahrnehmen (vgl. VGH München NVwZ-RR 1999, 603; BeckOK KommunalR NRW/Dietlein/Peters, 18. Ed. 1.12.2021, GO NRW § 26 Rn. 27).

Da es im Ermessen der Vertretungsberechtigten liegt ein Bürgerbegehren vorprüfen zu lassen, gibt es nicht bei jedem Bürgerbegehren den Kreis der Antragsstellerinnen und Antragssteller. Vertretungsberechtigte müssen hingegen auch dann für ein Bürgerbegehren benannt werden, wenn keine Vorprüfung beantragt wird. Denn das ist Voraussetzung für die Anmeldung eines Bürgerbegehrens.

Die Vertretungsberechtigten zur Transparenzerklärung zu verpflichten, begründet sich auch in der konkreten Bürgerbegehrenspraxis in Nordrhein-Westfalen. Wie sich in der am 9. Dezember 2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen durchgeführten Anhörung von Sachverständigen (Ausschussprotokoll 17/1675) aufgezeigt hat, sind es in der Regel die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens, die über die Finanzen Bescheid wissen, um Spenden werben und diese verwalten. Der Kreis der Antragssteller für eine Vorprüfung auf Zulässigkeit kann hingegen nur als „Unterstützerkreis“ betrachtet werden, der die Idee des Begehrens für sinnvoll erachtet, deshalb aber nicht zwangsläufig weiter in die Organisation des Verfahrens involviert ist.

#### Zu Buchstabe c)

Auf die Ausführungen zu „Zu Nummer 3, Buchstabe b“ wird entsprechend verwiesen.

#### Zu Buchstabe d)

Mit der Änderung wird der in § 26a Absatz 3 GO NRW normierte Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung von Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten klargestellt.

Da eine Mitteilungspflicht für Vertretungsberechtigte bis zum Abschluss des Bürgerentscheids fortbesteht, gilt folglich auch die Veröffentlichungspflicht für Bürgermeister grundsätzlich fort. Die Änderung in § 26a Absatz 3 GO NRW stellt somit die Art und Weise der Veröffentlichung sowie der Zeitpunkt sowie die Anzahl der Veröffentlichung(en) klar.

Festgelegt wird daher ein bestimmter Tag vor dem Abstimmungstag, an dem der Bürgermeister die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht. Der festgelegte Abstimmungstag („16 Tage vor dem Bürgerentscheid“) liegt entsprechend kurz vor dem Abstimmungstag, um dem Sinn und Zweck der Vorschrift folgend, eine Transparenz und Information für abstimmende Personen zu schaffen, herzustellen.

Da auch Veröffentlichungen in Amtsblättern einen organisatorischen Vorlauf benötigen, wird ebenso eine vereinfachte Bekanntmachung (z.B. Amtliche Internetseite der Gemeinde) ermöglicht, sodass möglichst alle Informationen veröffentlicht werden können.



Zu Buchstabe e)

Die Änderungen betreffen die Rechtsfolgen in § 26a Absatz 4 GO NRW.

Die am 9. Dezember 2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen durchgeführte Anhörung von Sachverständigen (Ausschussprotokoll 17/1675) hat aufgezeigt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Transparenzpflichtungen auf Bürgerbegehren keine zwingende Orientierung am Parteienrecht und Bestimmung einer dementsprechenden hohen Strafzahlung, wie sie im Wählergruppentransparenzgesetz für Wählervereinigungen vorgesehen ist, notwendig ist.

Um eine Befolgung der Transparenzpflicht sicherzustellen, wird somit als milderer und für den konkreten Fall erforderliches Mittel, eine Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung normiert. Der Landesgesetzgeber orientiert sich dabei an bereits bestehenden Landesgesetzen (vgl. § 31 a Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, NRW).

Zu Buchstabe f)

Aufgrund der Änderung in § 26a Absatz 4 GO NRW (vgl. Zu Nummer 3 Zu Buchstabe e)) wird § 26a Absatz 6 GO NRW gestrichen.

**Zu Nummer 4 (§ 23a KrO NRW)**

Die Einfügung eines neuen Paragraphen in der Kreisordnung betrifft Bürgerbegehren und Bürgerentscheidung auf Kreisebene. Die geänderten Regelungen entsprechen dem Änderungsantrag in der Gemeindeordnung. Auf die Ausführungen zu „Zu Nummer 3“ wird entsprechend verwiesen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Marcus Optendrenk  
Daniel Sieveke  
Guido Déus  
Dr. Jörg Geerlings  
Fabian Schrupf

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Angela Freimuth

und Fraktion